

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 1/11 B

L 10 LW 2670/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 LW 9308/06 (SG Stuttgart)

1.,

2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.:

g e g e n

Alterskasse für den Gartenbau,
Frankfurter Straße 126, 34121 Kassel,
vertreten durch den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat 28. April 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. Januar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Durch Beschluss vom 10.1.2011 hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg einen Anspruch der Kläger auf eine frühzeitigere Aufhebung der ihre Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte (AdL) feststellenden Verwaltungsakte verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss haben die Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie machen grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Kläger ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen; der geltend gemachte Zulassungsgrund ist nicht ordnungsgemäß dargetan worden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Die Kläger wenden sich gegen ihre Mitgliedschaft in der AdL. Sie sind der Auffassung, dass die Rechtssache deshalb grundsätzliche Bedeutung habe, weil sie in ihren Grundrechten aus Art 2, 3, 12, 14 und 19 Abs 1 GG verletzt würden; sie würden insbesondere willkürlich anders behandelt als Unternehmer jedweden anderen Berufs in der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Zusammenhang deuten sie in der Beschwerdebegründung auch Fragen von grundsätzlicher Bedeutung an, ohne jedoch bestimmte, vom Revisionsgericht noch zu klärende Rechtsfragen aufzuzeigen. Es fehlt auch eine nähere Auseinandersetzung mit der vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Versicherungspflicht in der AdL. Zudem reicht die bloße Behauptung der Verfassungswidrigkeit nicht aus, die Klärungsbedürftigkeit der von den Klägern angesprochenen Problematik darzutun. Vielmehr muss in Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des BSG dargelegt werden, woraus sich im konkreten Fall die - höchstrichterlich noch nicht geklärte - Verfassungswidrigkeit ergibt, also welche vom LSG angewandte Norm des einfachen Rechts welche Vorschrift des GG verletzt (so schon BSGE 40,158 = SozR 1500 § 160a Nr 11). Schließlich haben die Kläger nicht



dargelegt, inwiefern die von ihnen angesprochenen Fragen in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig wären. Dies wäre auch deshalb angezeigt gewesen, weil es im vorliegenden Rechtsstreit im Rahmen einer Prüfung nach § 48 SGB X allein um die Beendigung der bereits bestandskräftig festgestellten Versicherungspflicht wegen Aufgabe der gärtnerischen Tätigkeit geht.

- 5 Soweit die Kläger in ihrer Beschwerdebegründung auch eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (§ 103 SGG) rügen, haben sie es - entgegen den Anforderungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG - unterlassen, einen vom LSG übergangenen Beweisantrag zu bezeichnen. Auf eine Rüge der Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Beweiswürdigung), wie sie von den Klägern ebenfalls angebracht wird, kann eine Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 6 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

